Anfrage von Hr. Schwentker vom 12.11.2013, Antwortentwürfe

(Fragen und Antworten der Nummern 1. bis 3. betrafen den Stichprobenfehler von Stadtbezirken und wurden auf SPIEGEL ONLINE hier veröffentlicht:

<u>https://github.com/DerSpiegel/datenlese/blob/master/Zensus_2011/Zensus_Antworten_Destatis_Stichprobenfehler.pdf</u>)

4. Warum wurde die Einwohnerzahl laut Zensus nur für Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern per Stichprobe und Hochrechnung ermittelt?

Wie der Zensustest zum Stichtag 05.12.2001 gezeigt hat, verteilten sich Übererfassungen und Untererfassungen unterschiedlich und kamen in Abhängigkeit von der Gemeindestruktur unterschiedlich häufig vor. So wurde festgestellt, dass beide Fehlerraten in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern geringer waren als in Gemeinden ab 10.000 Einwohnern. Zudem war der Saldo zwischen den beiden einander entgegenwirkenden Fehlern in kleineren Gemeinden tendenziell geringer.

Nach dem Zensustest wurden daher Modelle zur Fehlerkorrektur entwickelt, die zwischen Gemeindegrößen unterhalb von 10.000 Einwohnern und ab 10.000 Einwohnern unterscheiden. In Gemeinden mit 10.000 oder mehr Einwohnern wurde die Fehlerhäufigkeit sowohl für die Über- als auch für die Untererfassungen durch die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis ermittelt, für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern wurde die Qualität der Daten durch die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten gemäß § 16 (ZensG 2011) gesichert.

Die Simulationsrechnungen mit den Daten des Zensustests haben gezeigt, dass die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten nur für Anschriften mit einer bewohnten Wohnung ("kleine" Anschriften) einen akzeptablen Wirkungsgrad aufweist. Die gezielte Befragung von unplausiblen Anschriften mit einer bewohnten Wohnung bewirkte nur in kleinen Gemeinden eine deutliche Absenkung der Gesamt-Karteileichenrate, weil nur dort ein großer Teil der Bevölkerung in Einfamilienhäusern wohnt. Da in großen Gemeinden, in denen ein Großteil der Bevölkerung in Mehrfamilienhäusern wohnt, mit dem oben dargestellten Bereinigungsverfahren keine signifikante Reduzierung der Gesamt-Karteileichenrate erreicht werden kann, wurde für Gemeinden ab 10.000 Einwohner ein alternativer Lösungsvorschlag entwickelt, nämlich die Durchführung einer "Korrekturstichprobe". Diese wiederum ist in den kleinen Gemeinden nicht sinnvoll einsetzbar: Es hätten bei den kleinen Gemeinden wesentlich höhere Auswahlsätze realisiert werden müssen, um mit einer Korrekturstichprobe vergleichbare Fehlerbereinigungseffekte zu erzielen wie bei den großen Gemein-

den. In etwa 2.000 kleinen Gemeinden wäre ein Auswahlsatz von nahe 100% erforderlich gewesen. Die Bevölkerung in kleinen Gemeinden hätte damit sehr viel stärker mit statistischen Auskunftspflichten belastet werden müssen, ohne dass dadurch die Qualität der Einwohnerzahlen spürbar verbessert worden wäre.

5. Warum wurde die Grenze für den Methodenwechsel auf 10.000 Einwohner gelegt? Auf welcher Grundlage wurde diese Entscheidung getroffen? (Gab es z.B. eine fachliche Grundlage wie eine (wissenschaftliche) Studie oder eine politische Vorgabe?)

Mit den Daten des Zensustest war eine nähere Ausdifferenzierung der Stichprobenergebnisse für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, insbesondere etwa im Hinblick auf die Untersuchung alternativer Einwohnerzahl-Grenzwerte zwischen "großen" und "kleinen" Gemeinden, nicht belastbar möglich gewesen. Dazu hätten der Stichprobenumfang der Zensustest-Stichprobe vergrößert und damit Auskunftsbelastung und Kosten erhöht werden müssen. Auch beim Zensus selbst hätte sich durch Absenken der 10.000 Einwohner-Grenze auf Grund der Gemeindestruktur ein ungünstigeres Kosten-Nutzen-Verhältnis ergeben, da in den dann in die Stichprobe zusätzlich einbezogenen Gemeinden i.d.R. ein vergleichsweise hoher Auswahlsatz hätte realisiert werden müssen.

6. Hat das Statistische Bundesamt oder die amtliche Statistik zur anhängenden Studie von Hoppe und Spandel (2. Version) bisher eine Stellungnahme abgegeben? Wenn ja, bitten wir darum, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Eine Stellungnahme zur genannten 2. Version der Hoppe/Spandel-Studie hat das Statistische Bundesamt bislang noch nicht abgegeben. Die Bewertung der Studie, insbesondere auch der in der Studie zur Anwendung gekommenen multivariaten Verfahren, dauert noch an.

7. Wie begegnet das Statistische Bundesamt der Argumentation von Hoppe/Spandel, allein der Methodenwechsel zur Stichprobe ab 10.000 Einwohnern führe zu signifikant größeren mittleren negativen Abweichungen des Zensus von der Fortschreibung (das heißt: die größeren Gemeinden ab 10.000 Einwohnern werden benachteiligt)? (Unter Beachtung der Tatsache, dass dieser Zusammenhang auch unter Einführung von Kontrollvariablen signifikant bleibt, und dass er ebenfalls signifikant bleibt, wenn man nur die unmittelbar um den Schwellwert 10.000 herum liegenden Größenklassen 9.0000 bis 10.000 mit 10.000 bis 11.000 vergleicht. Selbst dann, wenn man nur eine kleine Datenbasis einbezieht wie etwa die für Sachsen-Anhalt.)

Die Entscheidung für die Methodik zur statistischen Korrektur der Einwohnerzahlen inklusive der Entscheidung, für Gemeinden unter und ab 10.000 Einwohnern unterschiedlich vorzugehen, basierte auf empirischen Erkenntnissen des Zensustests. Hierzu wurde auch in der Antwort zu Frage 4 bereits berichtet. Die Daten des Zensustests haben für die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einen vergleichbaren Wirkungsgrad der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten wie die Korrekturstichprobe in den Gemeinden ab 10.000 Einwohnern gezeigt.

Dass eine ex-ante-Betrachtung von einer ex-post-Betrachtung abweichen kann, liegt auf der Hand. Im Übrigen verweisen wir auf die noch nicht abgeschlossene Bewertung der Hoppe/ Spandel-Studie. Sollten sich Erkenntnisse über einen etwaigen Methodeneffekt ergeben, werden diese bei der Vorbereitung des nächsten Zensus berücksichtigt.

8. In wie weit wäre es hinnehmbar, wenn es eine solche Veränderung der Abweichungen allein wegen des Methodenwechsels bei 10.000 Einwohnern gäbe?

Die Beschränkung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis auf Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Artikel 3 Abs. 1 GG verbietet, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln. Der Gesetzgeber hat danach eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, deren Grenzen erst dann überschritten sind, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund für eine Differenzierung finden lässt (BVerfGE 49, 260; st. Rspr.). Zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte sind Typisierungen, Pauschalierungen und Stichtagsregelungen zulässig, obgleich sie unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringen. Sie unterliegen der verfassungsrechtlichen Überprüfung nur daraufhin, ob der Gesetzgeber objektiv die für die Anknüpfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewürdigt hat und sich die gefundene Regelung durch sachliche Gründe rechtfertigen lässt oder als willkürlich erscheint (BVerfGE 80, 297, 311; 87, 1, 47; st. Rspr.).

Den Regelungen des ZensG 2011 liegt ein sachlich begründetes Gesamtkonzept zur Korrektur von Über- und Untererfassungen in den Melderegistern vor, dass innerhalb des Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt.